

Verzeichnis der in diesem Dokument aufgeführten Vorschriften:

Blatt 2 und 3

Dienstvorschrift „Mitbenutzung von Schulräumen und –anlagen“ vom 04.01.2006.

Blatt 4 und 5

Dienstvorschrift „Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und –sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze“ vom 27. 09.1990

Blatt 6 und 7

Rahmenvereinbarung zwischen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung (Anm.: heute Behörde für Schule und Berufsbildung, BSB) und dem Senatsamt für Bezirksangelegenheiten (Anm.: heute Finanzbehörde / Fachamt Bezirksverwaltung) für die Bezirksamter über die Nutzung von Schulräumen und –anlagen für bezirkliche Aufgaben vom 01.03.2001.

Anmerkung: Die Dienstvorschrift von 2006 verweist auf die Dienstvorschrift von 1990 und die Rahmenvereinbarung von 2001. Daher wurden diese der Vollständigkeit halber in die Vorschrift von 2006 als Anlage E und F aufgenommen.

INHALT

Dienstvorschrift „Mitbenutzung von Schulräumen und -anlagen“ vom 04.01.2006	3
Fehlerberichtigung	19

Das Amt für Verwaltung gibt bekannt:

Dienstvorschrift „Mitbenutzung von Schulräumen und -anlagen“ vom 04.01.2006

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines, Geltungsbereich, sonstige Vorschriften
2. Zuständigkeit, Verfahren
3. Nutzungsentgelt
4. Inkrafttreten

1. Allgemeines, Geltungsbereich, sonstige Vorschriften

1.1 Grundsätzliches

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Bildung und Sport, stellt gemäß den Benutzungsbedingungen und -vorschriften, die Bestandteil des Nutzungsvertrages sind, Räume, Anlagen und Ausstattungen der staatlichen Schulen für kommerzielle, kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsstunden u. ä. zur Verfügung, sofern hierdurch schulische, betriebliche oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Schulräume und -anlagen stehen grundsätzlich außerhalb der Schulferien montags bis freitags bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Sie sind einschließlich der Neben- und Sanitärräume bis spätestens 22.00 Uhr zu räumen.

Die Mitbenutzung kann auch über 22.00 Uhr hinaus sowie sonnabends und an Sonn- und Feiertagen zugelassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

Neben dieser Dienstvorschrift sind zu beachten:

- Die gemeinsame Dienstvorschrift „Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze“ vom 27. September 1990 („Gemeinsame Dienstvorschrift“, siehe Anhang E),
- die Rahmenvereinbarung zwischen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung (BSJB) und dem Senatsamt für Bezirksangelegenheiten (SfB) für die Bezirksämter über die Nutzung von Schulräumen und -anlagen für bezirkliche Aufgaben vom 01. März 2001 („Rahmenvereinbarung“, siehe Anhang F),
- die Versammlungsstättenverordnung bei Veranstaltungen in Versammlungsräumen der Schulen (z. B. Aulen), die mehr als 200 Personen fassen (siehe Anhang G).

1.2 Beschränkung des Geltungsbereichs

Die Dienstvorschrift gilt nicht für die Nutzung von Schulräumen und -anlagen durch:

- Elternvertretungen, das Lehrerkollegium, den Schülerrat und sonstige Schülergruppen sowie anderes Personal der Schule,
- andere Dienststellen oder Einrichtungen der Behörde für Bildung und Sport sowie durch andere Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg.

Diese Nutzungen sind entgeltfrei.

Außerdem findet sie keine Anwendung bei Nutzungen von Sportstätten, die an einen Sportverein durch Abschluss eines Überlassungsvertrages übergeben wurden.

2. Zuständigkeit, Verfahren

Die Entscheidung über die Mitbenutzung von Schulräumen und -anlagen treffen die Schulleitungen. Betriebliche und personelle Belange sind mit der Schulhausmeisterin/dem Schulhausmeister abzustimmen.

Ausnahmeregelungen bleiben den Schulleitungen überlassen. Die Schulleitungen berücksichtigen bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vereinbarkeit mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule.

Für die Mitbenutzung von Schulsporthallen und -anlagen durch Sportvereine und -verbände sind die Bezirksämter (Sportreferate) in Abstimmung mit den Schulleitungen zuständig. Grundlage für die Regelung der Mitbenutzung von Schulsportstätten ist die Gemeinsame Dienstvorschrift vom 27. September 1990 (Anhang E) sowie die Rahmenvereinbarung vom 1. März 2001 (Anhang F).

Schulräume und -anlagen, darin vorhandene Ausstattungsgegenstände und Geräte sind durch einen Nutzungsvertrag (Vertragsmuster Anhang A) zwischen Schule und Nutzerin/Nutzer zu überlassen. Die Schulleitung teilt ihre Entscheidung dem Antragsteller in der Regel schriftlich mit. Im Falle einer Überlassung übersendet die Schule einen von der Schulleitung unterschriebenen Nutzungsvertrag zur Gegenzeichnung.

Die Mitbenutzung erfolgt entgeltfrei oder entgeltpflichtig (siehe Ziff. 3.2 und 3.3). Im Falle einer entgeltpflichtigen Nutzung beantragt die Schule bei der für sie zuständigen Rechnungssachbearbeitung die Sollstellung (Anhang B). Die Rechnungssachbearbeitung übermittelt anschließend per Telefax die überweisungsrelevanten Daten (Anhang C). Diese Daten sind in die „Rechnung über die Mitbenutzung von Schulräumen und -anlagen“ (An-

hang D) einzutragen und der Nutzerin/dem Nutzer zu übersenden.

Bei Mitbenutzungen, die länger als für die Dauer eines Jahres beantragt werden, kann der Vertrag jeweils für ein Jahr mit der Option der Verlängerung abgeschlossen und ein Pauschalentgelt vereinbart werden.

3. Nutzungsentgelt

3.1 Grundsätzliches

Die Entgelte für die Nutzung von Schulräumen und -anlagen sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in öffentlichen Schulen werden von der Schule nach Maßgabe dieser Dienstvorschrift erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich dabei grundsätzlich nach den in der Anlage 1 enthaltenen Entgeltsätzen. Näheres ist in Ziff. 3.4 geregelt.

In dem Nutzungsentgelt sind die üblichen Betriebs- und Personalkosten grundsätzlich anteilig enthalten.

Das Nutzungsentgelt ist in der Regel im Vorwege zu entrichten. Im Einzelfall kann die Mitbenutzung auch von der Hinterlegung einer Kaution oder dem Nachweis einer Versicherung abhängig gemacht werden.

Wird die Nutzung spätestens eine Woche vor Nutzungsbeginn gekündigt, wird in der Regel kein Entgelt erhoben bzw. ein bereits entrichtetes Entgelt abzgl. einer Bearbeitungspauschale von 15,- EURO zurück erstattet (vgl. im Übrigen § 5 der Allgemeinen Nutzungsbestimmungen des Nutzungsvertrages). Für Nutzungen der Aula der Gewerbeschule Energietechnik in Altona und der Friedrich-Ebert-Halle gelten die besonderen Regelungen gemäß Anlage 1, Buchstabe B 1, Nr. 4 und B 2, Nr. 9.

3.2 Entgeltfreie Nutzungen

Entgeltfrei sind, soweit keine Einnahmen erzielt werden:

- Nutzungen von Vereinen, die nach ihrem einzigen Satzungszweck die benutzte Schule fördern,
- schulische Nutzungen von Privatschulen im Sinne des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG), die gem. § 14 HmbSfTG Finanzhilfe erhalten,
- Sprachunterricht für Ausländerinnen bzw. Ausländer oder Aussiedlerinnen bzw. Aussiedler (Deutsch- oder muttersprachlicher Unterricht),
- Nutzungen durch anerkannte Vereine und Verbände des Amateursports zu amateursportlichen Zwecken,
- Nutzungen von Trägern der freien Jugendhilfe sowie sonstiger gem. § 75 SGB VIII anerkannter Jugendgemeinschaften.

3.3 Entgeltpflichtige Nutzungen

Alle weiteren Nutzungen sind für die Berechnung des Entgeltes einer der folgenden Gruppen zuzuordnen:

Tarifgruppe I:

- Nutzungen von Vereinen oder Organisationen u. dgl., die unterrichtlichen oder anderen für das Schul-, Bildungs- und Wissenschaftswesen förderlichen Zwecken dienen, sofern sie nicht kommerziell durchgeführt werden,
- Kulturelle und stadtteilkulturelle Nutzungen, sofern sie nicht kommerziell durchgeführt werden,
- Sonstige Nutzungen mit sozialem Charakter.

Tarifgruppe II:

- Nutzungen von Religionsgemeinschaften, politischen Parteien, Gewerkschaften, berufsständischen Organisationen, Schwerbehindertenorganisationen, Vereinen u. dgl., sofern sie nicht kommerziellen Zwecken dienen oder der Gruppe I zuzuordnen sind,
- Feiern oder ähnliche gesellige Veranstaltungen von Nutzern der Tarifgruppe I.

Tarifgruppe III:

- Nutzungen, die nicht unter die Tarifgruppen I und II fallen. Hierzu gehören kommerzielle Nutzungen und auch Veranstaltungen von LHO- Betrieben,
- Für die Volkshochschule (VHS – Landesbetrieb nach § 26 LHO) gilt eine Sonderregelung (Pauschalentgelt).

3.4 Festsetzung der Nutzungsentgelte

Grundlage für die Festsetzung der Nutzungsentgelte sind die in der Anlage 1 festgelegten Stundensätze.

Bei Nutzern der Tarifgruppen I und II sind die Stundensätze in der Regel verbindlich. In besonders gelagerten Einzelfällen können mit der Nutzerin bzw. dem Nutzer aber auch geringere Entgelte bis hin zur entgeltfreien Nutzung vereinbart werden. Eine Erhöhung der Entgeltsätze ist dagegen nicht möglich.

Bei Nutzern der Tarifgruppe III gelten diese Stundensätze lediglich als Orientierungsrahmen, d. h. die Schulleitungen können die Entgelte frei aushandeln. So kann z. B. bei einer kommerziellen Nutzung ein höheres Nutzungsentgelt vereinbart werden, wenn es sich um eine besonders lukrative Nutzung handelt. Andererseits kann die Schulleitung für Nutzungen, an deren Durchführung die Schule ein besonderes Interesse hat, auch ein geringeres Entgelt bis hin zur entgeltfreien Nutzung vereinbaren. Sollte sich die Schule an die Orientierungssätze halten, so sollen bei kommerziellen Nutzungen die jeweiligen Tarifsätze verdoppelt werden. Dies gilt nicht für die Tarifsätze in der Anlage 1 A Nr. 4 und Nr. 5, Anlage 1 B 1 Nr. 3 und Anlage B 2 Nr. 1, die bereits auf eine kommerzielle Nutzung abgestellt sind.

Findet eine Dauernutzung statt, kann mit dem Vertragspartner die Zahlung einer Pauschale vereinbart werden.

Dies gilt sinngemäß auch für Nutzungen, die in diesen Entgeltbestimmungen nicht aufgeführt sind.

3.5 Überlassung von Ausstattungsgegenständen

Für eine Nutzung von Ausstattungsgegenständen, die nicht im Zusammenhang mit einer Mitbenutzung von Schulräumen steht, ist ebenfalls ein Nutzungsvertrag (Anhang A) abzuschließen. Die Entgeltsätze sind frei aushandelbar.

4. Inkrafttreten

Die Dienstvorschrift tritt am 01.03.2006 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Gemeinsame Dienstvorschrift „Überlassung und Benutzung von Schulräumen“ vom 9.6.1986 sowie deren Anlagen außer Kraft. Die Dienstvorschrift „Nutzungsentgelte der Bezirksämter“ findet keine Anwendung auf die Einrichtungen der Behörde für Bildung und Sport.

Gemeinsame Dienstvorschrift „Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze“

Vom 27. September 1990

Inhaltsübersicht

1. Überlassung von Schulsportstätten
2. Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen
3. Zuständigkeit
4. Verfahren
5. Beteiligung des Vergabeausschusses
6. Mitteilung
7. Inkrafttreten

1 Überlassung von Schulsportstätten

1.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt Sportstätten staatlicher Schulen (Schulsportstätten) zur Verfügung, wenn dadurch schulische oder andere öffentliche Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Die Überlassung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. Vordruck VA 1/Z 12.91/9. Die allgemeinen „Benutzungsbedingungen und -vorschriften“ in ihrer jeweils geltenden Fassung, die Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind, sind ebenfalls Bestandteil dieser Dienstvorschrift.

1.2 Schulsportstätten dürfen grundsätzlich nur für turnerische und sportliche Zwecke und nur dann überlassen werden, wenn sie für die Ausübung der Sportart geeignet sind.

Sie sind ferner nur solchen Sportgruppen zur Verfügung zu stellen, die in den einzelnen Übungsgruppen in der Regel eine Beteiligung von mindestens 20 Teilnehmern aufweisen, es sei denn, daß die ausgeübte Sportart aufgrund ihrer Eigenart nur von wenigen Personen betrieben werden kann.

Für Wettkämpfe und Veranstaltungen mit Zuschauern dürfen Schulsportstätten nur überlassen werden, wenn sie dafür geeignet sind oder vom Nutzer dafür hergerichtet werden und besondere Einrichtungen nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.

1.3 Schulsportstätten stehen grundsätzlich montags bis freitags von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr für außerschulische Nutzung zur Verfügung. Sie sind einschließlich der Neben- und Sanitärräume bis 22.00 Uhr zu räumen.

Die Schulen haben bis 17.00 Uhr bei der Nutzung den Vorrang. Über die Nutzung in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr ist unter Abwägung der berechtigten Interessen aller Beteiligten im Einzelfall zu entscheiden.

Die Sportausübung von Schulen und gemeinnützigen Einrichtungen sowie das von den Gesundheitsämtern durchgeführte Turnen haben den Vorrang gegenüber Veranstaltungen anderer Interessenten, insbesondere solcher, die kommerzielle Zwecke verfolgen.

Schulsportstätten können auch über 22.00 Uhr hinaus und an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen zur Verfügung gestellt werden, wenn die

betrieblichen und personellen Verhältnisse es zulassen.

Bei Außensportanlagen endet die Nutzung bei Einbruch der Dunkelheit. Ausnahmen sind zulässig.

2 Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen

Während der unterrichtsfreien Zeiten werden grundsätzlich alle nach Lage, Beschaffenheit und Ausstattung geeigneten Schulhofflächen und -sportplätze als öffentliche Kinderspielplätze bis 20.00 Uhr freigegeben, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Für Schulsportplätze gilt dies nur, soweit sie nicht nach Nr. 1 einem anderen Benutzer überlassen wurden oder überlassen werden sollen.

Eine Aufsichtsperson wird nicht gestellt.

3 Zuständigkeiten

Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie über Ausnahmeregelungen treffen die Bezirksämter.

Die Bezirksämter sind ebenfalls zuständig für die Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze.

4 Verfahren

Schulsportstätten werden nur auf Antrag überlassen. Die Schulleitung ist zu den Anträgen auf Überlassung bzw. zu der beabsichtigten Freigabe von Flächen als öffentliche Kinderspielplätze zu hören. Bei den Schulen eingereichte Anträge sind unverzüglich mit Stellungnahme den Bezirksämtern zu übersenden.

5 Beteiligung des Vergabeausschusses

Bei der erstmaligen Überlassung von neuen Schulsportstätten muß der Vergabeausschuß beteiligt werden.

Bei der Vergabe haben die dem Hamburger Sport-Bund angeschlossenen Vereine Vorrang vor anderen sporttreibenden Gruppen und Einzelpersonen.

Der Vergabeausschuß soll einberufen werden, wenn Schwierigkeiten bei der Überlassung von Schulsportstätten auftreten, die in direkten Verhandlungen mit den Beteiligten nicht zu beseitigen sind.

Unter Federführung des Bezirksamtes wirken im Vergabeausschuß mit: der Hamburger Sport-Bund, der Betriebssportverband, die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung und die Behörde für Inneres – Sportamt –.

Aufgabe des Vergabeausschusses ist es, im Rahmen der Mitbestimmung von Sport und Schule nach Möglichkeit eine Einigung herbeizuführen. Dem Vergabeausschuß ist eine Übersicht über die zur Beratung stehenden Anträge auf Überlassung vorzulegen.

Die Entscheidung trifft das Bezirksamt.

Ist nach Beteiligung des Vergabeausschusses die Entscheidung des Bezirksamtes weiter umstritten,

kann eine Schlichtungsinstanz angerufen werden. Die Schlichtungsinstanz besteht aus dem Präses der Behörde für Inneres, dem Präses der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung und dem Vorsitzenden des Hamburger Sport-Bundes.

6 Mitteilungen

Die Bezirksämter teilen ihre Entscheidung über die Überlassung von Schulsportstätten dem Antragsteller, der Schule und dem Hamburger Sport-Bund und bei Anträgen von Betriebssportorganisationen dem Betriebssportverband schriftlich mit.

Über die Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen sind die Schulen und die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung zu unterrichten.

7 Inkrafttreten

Diese Dienstvorschrift tritt am 1.11.1990 in Kraft.

Mit gleichem Zeitpunkt verliert die Gemeinsame Dienstvorschrift „Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze“ vom 10.8.1972 einschließlich der „Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten“ ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 27.09.1990

Senatsamt für
Bezirksangelegenheiten
30.11.1990
MBISchul 1991 S. 1

Behörde für Schule,
Jugend und Berufsbildung
V 612-4/102-00/08.05

Rahmenvereinbarung

zwischen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung (BSJB) und dem Senatsamt für Bezirksangelegenheiten (SfB) für die Bezirksämter über die Nutzung von Schulräumen und -anlagen für bezirkliche Aufgaben

I. Einleitung

Die Übertragung der Aufgaben der äußeren Schulverwaltung hat dazu geführt, dass einerseits die Verantwortung und das Verfügungsrecht für Personal, Räume und technische Einrichtungen der Schulen von den Bezirksämtern auf die BSJB bzw. die Schulen übergegangen sind, die Bezirksämter andererseits jedoch weiterhin Aufgaben in den Bereichen Katastrophenschutz, Wahlen und Sport wahrzunehmen haben, die eine enge Kooperation mit den Schulen zwingend erforderlich machen.

Deshalb hat der Senat in der Senatsdrucksache „Konzentration der Gesamtverantwortung für die innere und äußere Schulverwaltung“ die BSJB und die Bezirksverwaltung beauftragt, entsprechende Absprachen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung übergreifender Aufgaben zu treffen. Die nachstehende Vereinbarung soll beiden Seiten einen Handlungsrahmen vorgeben und sicherstellen, dass in den angesprochenen Aufgabengebieten eine reibungslose Zusammenarbeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erfolgen kann.

In diesem Sinne schließen die BSJB und das SfB für die Bezirksämter nachfolgende Vereinbarung.

II. Allgemeiner Informationsaustausch

1. Grundlage einer reibungslosen Zusammenarbeit ist ein wechselseitiger Informationsaustausch zwischen den Bezirksämtern und der BSJB, insbesondere den Schulen. Dies betrifft vor allem die folgenden Punkte.
2. Ereignisse in den Schulen, die für mindestens einen der genannten Bereiche Bedeutung haben, werden dem jeweiligen Bezirksamt von der Schule unverzüglich mitgeteilt. Dabei handelt es sich insbesondere um
 - Veränderungen
 - im personellen Bereich (Schulhausmeister),
 - in der telefonischen Erreichbarkeit,
 - der Räumlichkeiten (z. B. Abriss bzw. Neubau von Pavillons),
 - Bauvorhaben und andere Ereignisse (z. B. erhebliche Brandschäden), die die Nutzung maßgeblicher Räume einschränken und
 - Sperrung von Sporthallen (z. B. wegen Baumaßnahmen oder bei akuter Unfallgefahr)
 - Veränderungen oder Erneuerungen der Schließanlagen der Schulen, die für Zwecke des Katastrophenschutzes vorgesehen sind.
3. Die Bezirksämter benennen jeweils eine Stelle, an die diese Mitteilungen zu richten sind (siehe Anlage 1; dort: Allgemeiner Informationsaustausch). Es ist Sache der Bezirksämter, den weiteren internen Informationsfluss sicherzustellen und der BSJB Veränderungen der jeweils zuständigen Stellen unverzüglich mitzuteilen.
4. Außerdem stellt die BSJB den Bezirksämtern das jährlich erscheinende Schulverzeichnis und das Mitteilungsblatt der BSJB in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

III. Katastrophenschutz

1. Die Schulen stellen den Bezirksämtern im bisherigen Umfang Räume (einschl. Lagerräume), Flächen und vorhandene technische Einrichtungen zur Durchführung des Katastrophenschutzes und von Übungen zur Verfügung. Soweit sich zusätzliche Bedarfe ergeben sollten, ist eine einvernehmliche Lösung unter Beteiligung der BSJB – und ggf. der Behörde für Inneres – zu suchen.
2. Schulen, die für Zwecke des Katastrophenschutzes vorgesehen sind (z. B. Notunterkünfte, Einsatzzentralen (siehe Anlage 2)), stellen dem jeweiligen Bezirksamt die erforderlichen Schlüssel für die Außentore, die Gebäude und die technischen Einrichtungen zur Verfügung.
3. Alle betroffenen Schulen (siehe Anlage 2) ermöglichen den jederzeitigen Zugang zu ggf. auf dem Schulgelände befindlichen Sirenen und Notbrunnen.
4. Das Hauspersonal der Schulen steht im Katastrophenfall und bei Übungen mit seiner Arbeitsleistung zur Verfügung und folgt dann, soweit erforderlich, den Weisungen der verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamtes. Notwendige Überstunden müssen geleistet werden und werden von der BSJB vergütet. Die Kostenträgerschaft für finanzielle Mehrausgaben im Zusammenhang mit gravierenden Katastrophen (z. B. Sturmflut) ist zwischen den beteiligten Behörden, ggf. durch Senatsbeschluss, separat zu klären.
5. Für Übungen werden die Bedarfe mindestens zwei Monate im Voraus mit den Schulen abgestimmt und anschließend der BSJB (siehe Anlage 1; dort: Katastrophenschutz) mitgeteilt.
6. Im Katastrophenfall werden die Schulen unverzüglich vom Bezirksamt über ihre speziellen Aufgaben in Kenntnis gesetzt.
7. Bei Evakuierungen von Stadtvierteln oder Straßenzügen werden die betroffenen Schulen vom zuständigen Bezirksamt direkt informiert.

IV. Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide

1. Für die Durchführung von Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden ist die Inanspruchnahme von Schulräumen zwingend erforderlich.
2. Die Bezirksämter sprechen mit den Schulen rechtzeitig (ca. 4 Monate im Voraus, bei vorgezogenen, Wiederholungs- oder Nachwahlen unverzüglich) die benötigten Räumlichkeiten und die voraussichtliche zeitliche Inanspruchnahme des Hauspersonals ab und teilen dies anschließend der BSJB (siehe Anlage 1; dort: Wahlen etc.) mit.
3. Die BSJB und die Schulen stellen sicher, dass das erforderliche Hauspersonal für den Wahleinsatz einschließlich Vor- und Nachbereitung zur Verfügung steht. Die Vergütung erfolgt durch die BSJB.

4. Die verantwortlichen Mitarbeiter der Bezirksamter können notwendige organisatorische Regelungen direkt mit dem Hauspersonal absprechen.

V. Mitbenutzung von Schulsportstätten durch Sportvereine und -verbände

1. Grundlage für die Regelung der Mitbenutzung von Schulsportstätten ist bis zu einer Überarbeitung die gemeinsame Dienstvorschrift „Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze“ vom 27. September 1990.

2. Der Schule bzw. der BSJB obliegen im bisherigen Nutzungsumfang die personelle Betreuung – auch im Vertretungsfall –

- des allgemeinen Sport- und Trainingsbetriebs,
- des Sportbetriebs in den Großsporthallen durch Vereine und Verbände, insbesondere auch an Wochenenden,
- der sportlichen Nutzung in den Frühjahrs- und Herbstferien (in Ausnahmefällen auch in den Sommerferien), soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Eine Konzentration der Nutzungen auf möglichst wenige Standorte ist anzustreben.

Eine Ausweitung der Nutzungen ist grundsätzlich auf die Inbetriebnahme neuer Hallen beschränkt. Die Vergütung des Schulbetriebspersonals erfolgt durch die BSJB.

3. Soweit möglich und tarifrechtlich zulässig, können zwischen Schule und Verein Schlüsselvereinbarungen getroffen werden. Eine Kopie ist dem zuständigen Bezirksamt und der BSJB (vgl. Anlage 1; dort: Mitbenutzung von Schulsportstätten) zuzuleiten. Am 1. Januar 2000 bestehende Schlüsselvereinbarungen behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.
4. Die kostenlose Benutzung von nicht vermieteten Schulparkplätzen durch die Mitbenutzer ist während der Mitbenutzungszeiten grundsätzlich sicherzustellen.
5. Die Bezirksamter werden in jedem Fall vor der Vergabe der Schulsportstätten die Schulleitung hören und diese über ihre Entscheidung informieren.
6. Bei Streitigkeiten zwischen Schulen und Vereinen wenden sich die Schulen zuerst mit der Bitte um Klä-

rung an das zuständige Bezirksamt (vgl. Anlage 1; dort: Mitbenutzung von Schulsportstätten).

7. Die BSJB benennt eine verantwortliche Stelle (vgl. Anlage 1; dort: Mitbenutzung von Schulsportstätten), an die kurzfristig Streitfragen zwischen den Beteiligten herangetragen werden können, nachdem nachweisbare Klärungsbemühungen zwischen dem Bezirksamt und der Schule gescheitert sind.

8. Die Bezirksamter liefern auf Anforderung aktuelle Übersichten der Nutzungen durch Sportvereine und -verbände an die BSJB.

VI. Freigabe von Schulhofflächen und Schulsportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze

1. Grundlage für die Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze ist bis zu einer Überarbeitung die gemeinsame Dienstvorschrift „Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze“ vom 27. September 1990. Zuständig für diesbezügliche Entscheidungen sind die Schulen nach Beteiligung des jeweiligen Bezirksamtes.

2. Die Schulen leiten dem Bezirksamt (siehe Anlage 1; dort: Freigabe von Schulhofflächen) bei Veränderungsbedarf eine begründende Unterlage zu und geben ihm zwei Monate Zeit zur Beteiligung der bezirklichen Gremien (ggf. mit Anhörung der Schulleitung) und Stellungnahme. Anschließend entscheiden die Schulen (Schulkonferenz) in der Sache und teilen dem Bezirksamt und der BSJB (siehe Anlage 1; dort: Freigabe von Schulhofflächen) ihre Entscheidung mit.

3. Bei akuten Problemen mit der Nutzung des Schulhofes ist eine befristete Schließung durch die Schule auch ohne Beteiligung des Bezirksamtes zulässig.

VII. Schlussregelung

Diese Vereinbarung gilt vorerst bis zum 31. Dezember 2002 und wird dann im Lichte der gesammelten Erfahrungen überprüft.

Hamburg, den 01.03.2001

gez. Rüter
Senatsamt für Bezirks-
angelegenheiten

gez. Altendorf
Behörde für Schule, Jugend
und Berufsbildung